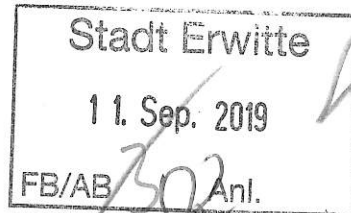




ABU · Teichstraße 19 · 59505 Bad Sassendorf-Lohne

Stadt Erwitte
Am Markt 13
59597 Erwitte



Arbeitsgemeinschaft
Biologischer Umweltschutz
im Kreis Soest e.V.

Teichstraße 19
59505 Bad Sassendorf-Lohne
Tel. 02921/969878-0
Fax 02921/969878-90
abu@abu-naturschutz.de
www.abu-naturschutz.de

Biologische Station

9. September 2019

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte

Sehr geehrte Frau Wortmann,

die Stadt Erwitte beabsichtigt mit der 13. Änderung des FNP die planerische Grundlage für Wohngebiete im Bereich zwischen Erwitte und Bad Westernkotten zu schaffen. Dies betrifft eine insgesamt 12,35 ha große Fläche. Aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes, der Erhaltung der Artenvielfalt und des schonenden Umgangs mit den Ressourcen Wasser und Boden ist der weitere Flächenverbrauch und weitere Flächenversiegelung grundsätzlich abzulehnen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt tatsächlich über den entsprechenden Bedarf für neue Wohnbauflächen verfügt, da gleichzeitig bereits ausgewiesene Wohnbauflächen offenbar gleicher Eignung am Brockmeiers Weg in Größe von 8,1 ha wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden sollen. Zwingende Gründe für diese für 8,1 ha geltende reine Verlagerung der auszuweisenden Wohnbauflächen sind nicht erkennbar.

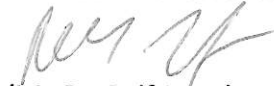
Die geplante Erweiterungsfläche schließt den verbleibenden Offenlandgürtel zwischen Erwitte und Bad Westernkotten als Lebensraum und Flugkorridor für verschiedene geschützte Vogelarten des Offenlandes vollständig. Aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes sind hier neben den in der Begründung genannten Arten insbesondere Vorkommen und Beeinträchtigungen von allen Planungsrelevanten Arten, vor allem Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn etc. zu prüfen und zu berücksichtigen. Die unzureichenden Angaben zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz in der Begründung lassen keine eigene Beurteilung dieser Aspekte zu. Es wird lediglich auf später folgende Planungsschritte verwiesen. Es wird aber davon ausgegangen, dass 6 ha Ausgleichsfläche erforderlich sein wird, deren Verfügbarkeit, Lage und Eignung selbst bei positivem Ergebnis der erforderlichen Prüfschritte die Umsetzbarkeit der geplanten Änderung in Frage stellen kann.

Ferner wird durch den Lückenschluss der für die Region typische offene Landschaftscharakter zerstört, der in auch in Hinblick auf die eigenständige Identifikation der Ortsteile und die Eigenheiten und Funktion des nördlich anschließenden Landschaftsschutzgebietes Erwitter bzw. Westernkötter Bruch von hoher Bedeutung ist. Dies ist umso schwerwiegender, als im Zuge des Dialogforums B 1 / B 55 n wiederholt auf die Funktion dieses Raumes als Naherholungsgebiet hingewiesen wurde.

Unabhängig von diesen allgemeinen Bedenken weisen wir auch darauf hin, dass mit der Planung die Freiheitsgrade für die derzeit in der Diskussion befindlichen Planungen zur B 1 / B 55 n unnötig und vorzeitig soweit eingeschränkt werden, dass sie faktisch dem vorzeitigen Ausschluss der im Sinne einer sinnvollen Gesamtlösung nach wie vor nicht auszuschließenden Ostvariante, ggf. in Kombination mit weitreichenden Schutzmaßnahme wie die Tunnelung oder Trogführung der Trasse, gleichkommt.

Nach dem geltenden Fernstraßenausbaugesetz ist die östliche Umgehung von Erwitte als vordringlicher Bedarf festgestellt. Wir sind der Auffassung, dass die kommunale Bauleitplanung (hier die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes) auf das geplante Straßenbauvorhaben (östliche Umgehung von Erwitte) Rücksicht nehmen muss und keine Festsetzungen treffen darf, die mit dieser Planung unverträglich sind.

Mit freundlichen Grüßen,



(i.A. Dr. Ralf Joest)